

Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA)

Änderung vom ... [Entwurf vom 02.06.2009]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 5. Dezember 2003¹ über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen wird wie folgt geändert:

Art. 6a Hinterlegung der persönlichen Waffe

¹ Die persönliche Waffe kann ohne Angabe von Gründen kostenlos bei der LBA hinterlegt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 4.

² Die Kantone können nach den Vorgaben der LBA auf ihre Kosten die Hinterlegung der persönlichen Waffe bei kantonalen Stellen anbieten.

³ Der Angehörige der Armee ist verantwortlich, die hinterlegte Waffe rechtzeitig für die Erfüllung ausserdienstlicher Pflichten im Zusammenhang mit der persönlichen Waffe oder vor dem Einrücken zu einer Dienstleistung wieder zu behändigen.

⁴ Die Reise- und Transportkosten sind durch den Angehörigen der Armee zu tragen.

Art. 7 Vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe

¹ Bestehen Anzeichen oder Hinweise, dass ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden könnte, oder bestehen andere Anzeichen oder Hinweise eines drohenden Missbrauchs der persönlichen Waffe, so ordnet das Kreiskommando die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe an. Es kann die kantonalen Polizeikorps mit dem Vollzug der vorsorglichen Abnahme beauftragen.

² Der Führungsstab der Armee kann, wenn er Kenntnis von Anzeichen oder Hinweisen gemäss Absatz 1 erhält, das Kreiskommando mit der vorsorglichen Abnahme der persönlichen Waffe beauftragen oder diese selbst anordnen und durch die Militärische Sicherheit vollziehen lassen.

³ Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie behandelnde Zivilärzte oder Zivilärztinnen, Psychiater oder Psychiaterinnen und Psychologen oder Psychologinnen, denen in Absatz 1 genannte Anzeichen oder Hinweise bekannt werden, sollen diese umgehend an das Kreiskommando, den Militärärztlichen Dienst oder den Führungsstab der Armee melden. Angehörige der Armee müssen entspre-

¹ SR 514.10

chende Kenntnisse ihrem Kommandanten melden. Dieser leitet in begründeten Fällen umgehend die erforderlichen Massnahmen ein.

⁴ Unter Angabe der Gründe können auch Dritte, die Zugang zur persönlichen Waffe haben, diese bei der LBA oder der Polizei zur vorsorglichen Hinterlegung abliefern.

⁵ Der Führungsstab der Armee entscheidet, ob die Waffe definitiv zurückgenommen oder dem Angehörigen der Armee wieder ausgehändigt wird. Er ist berechtigt, die für seinen Entscheid notwendigen Daten zu erheben und Untersuchungen anzuordnen.

Art. 11 Abs. 1 Bst. d und Abs. 4

¹ Angehörige der Armee erhalten beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr zu Eigentum, wenn:

- d. sie einen gültigen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997² für das Sturmgewehr vorlegen.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 12 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3

¹ Die Pistole geht ohne Schiessnachweis ins Eigentum der Angehörigen der Armee über, wenn:

- c. sie einen gültigen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997³ für die Pistole vorlegen.

³ *Aufgehoben.*

II

Die Verordnung vom 5. Dezember 2003⁴ über das Schiesswesen ausser Dienst wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Überlassung von Leihwaffen zu Eigentum

² Die Bestimmungen der Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Absatz 2 und 3, Artikel 14 und 15 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeingehörigen gelten sinngemäss.

² SR 514.54

³ SR 514.54

⁴ SR 512.31

Art. 53a Massnahmen gegen Besitzer einer Leihwaffe

¹ Bestehen Anzeichen oder Hinweise, dass ein Besitzer einer Leihwaffe sich selbst oder Dritte mit der Leihwaffe gefährden könnte, oder bestehen andere Anzeichen oder Hinweise eines drohenden Missbrauchs der Leihwaffe, so ordnet das Kreiskommando die vorsorgliche Abnahme der Leihwaffe an. Es kann die kantonalen Polizeikorps mit dem Vollzug der vorsorglichen Abnahme beauftragen.

² Der Führungsstab der Armee kann, wenn er Kenntnis von Anzeichen oder Hinweisen gemäss Absatz 1 erhält, das Kreiskommando mit der vorsorglichen Abnahme der Leihwaffe beauftragen oder diese selbst anordnen und durch die Militärische Sicherheit vollziehen lassen.

³ Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie behandelnde Zivilärzte oder Zivilärztinnen, Psychiater oder Psychiaterinnen und Psychologen oder Psychologinnen, denen in Absatz 1 genannte Anzeichen oder Hinweise bekannt werden, sollen diese umgehend an das Kreiskommando, den Militärärztlichen Dienst oder den Führungsstab der Armee melden. Schützen und Schützinnen müssen entsprechende Kenntnisse dem Vorstand ihres Schützenvereins melden. Dieser leitet in begründeten Fällen umgehend die erforderlichen Massnahmen ein.

⁴ Unter Angabe der Gründe können auch Dritte, die Zugang zur Leihwaffe haben, diese bei der LBA oder der Polizei zur vorsorglichen Hinterlegung abliefern.

⁵ Der Führungsstab der Armee entscheidet, ob die Leihwaffe definitiv zurückgenommen oder dem vorherigen Besitzer wieder ausgehändigt wird. Er ist berechtigt, die für seinen Entscheid notwendigen Daten zu erheben und Untersuchungen anzuordnen.

III

Der Anhang 1 zur Verordnung vom 2. Juli 2008⁵ über Waffen, Waffenzubehör und Munition wird wie folgt geändert:

Bst. a Ziff. 3

Für die Bearbeitung von Bewilligungen, Prüfungen und Bestätigungen sowie für die Aufbewahrung beschlagnahmter Waffen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Waffenerwerbsschein für:
3. Feuerwaffen

Franken

80.—

⁵ SR 514.541

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

... 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA-VBS)

Änderung vom ... [Entwurf vom 02.06.2009]

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
verordnet:*

I

Die Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003¹ über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen wird wie folgt geändert:

Art. 35 Vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe

¹ Wurde die persönliche Waffe oder Leihwaffe vorsorglich abgenommen oder hinterlegt, so hält die empfangende Stelle oder Person die Personalien der überbringenden Person fest und lässt sich die Gründe der Abnahme der Waffe schriftlich bestätigen. Die Waffe ist umgehend einer Retablierungsstelle der LBA zu übergeben.

² Die empfangende Stelle oder Person informiert über die Abnahme oder Hinterlegung umgehend:

- a. den betroffenen Angehörigen der Armee, wenn die Waffe durch eine Drittperson hinterlegt wurde;
- b. das kantonale Kreiskommando;
- c. den Führungsstab der Armee;
- d. die Retablierungsstelle der LBA.

³ Ist die empfangende Stelle oder Person zur Aufbewahrung der persönlichen Waffe nicht befugt, ist diese umgehend einer befugten Stelle oder Person zu übergeben.

⁴ Für die vorsorgliche Abnahme wird keine Gebühr erhoben.

⁵ Die Bestimmungen über das Meldewesen (Art. 28) gelten sinngemäss.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

... 2009

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Ueli Maurer

¹ SR 514.101

Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung-VBS)

Änderung vom ... [Entwurf vom 02.06.2009]

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
verordnet:*

I

Die Verordnung des VBS vom 11. Dezember 2003¹ über das Schiesswesen ausser Dienst wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 2 und 3

² Leihsturmgewehre dürfen Jungschützinnen und Jungschützen, die das 18. Altersjahr nicht vollendet haben, nicht zur Aufbewahrung überlassen werden. Wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben, darf ihnen ein Leihsturmgewehr nur ohne Verschluss zur Aufbewahrung überlassen werden.

³ Leihpistolen dürfen Juniorinnen und Junioren im Pistolenschiessen nicht zur Aufbewahrung überlassen werden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

... 2009

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Ueli Maurer